

Begründung zum Ortsgesetz zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bremerhaven

I. Zu Artikel 1

Gemäß § 12 Absatz 2 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) sollen Benutzungsgebühren nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung oder Leistung bemessen werden. Bei Anstalten, Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen, soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken.

Folgende von der Stadtbibliothek Bremerhaven erhobene Gebühren sind Benutzungsgebühren im Sinne des §12 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG):

- Jahresgebühren (Ziff. 1.1 bis 1.5),
- Gebühren für die einmalige Ausleihe (Ziff. 1.6)
- Halbjahreskarte (Ziff. 1.7)

Der für die Benutzungsgebühren zu berücksichtigende Kostendeckungsgrad bei der Stadtbibliothek Bremerhaven, der aus direkt mit der Bibliotheksnutzung zusammenhängenden Kennziffern gebildet wurde, gestaltet sich folgendermaßen: 2021: 32,81%, 2022: 34,23%, 2023 40,37%.

In diesem Zeitraum sind die Ausgaben für die Beschaffung von Medien nahezu konstant geblieben (2021: 123.944,26 €, 2022: 124.549,30 €, 2023: 123.377,63 €), während die Anschaffungskosten für Bücher durch Ressourcen- und Produktionskosten stetig angestiegen sind (+10,9% seit 2019) Zugleich ist der Anteil des Erwerbs von Lizenzen für digitale Medien am Gesamtbudget für die Beschaffung von Medien stetig gestiegen (2021: 7.138,31 €, 2022: 10.880,78 €, 2023: 28.104,85 €, 2024: 42.128,07 €), sodass mit dem vorhandenen Etat weniger Bücher angeschafft werden konnten. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Attraktivität des Angebots.

Um weiterhin im erforderlichen Maße analoge und digitale Medien anschaffen zu können, sodass die Attraktivität der Stadtbibliothek erhalten bleibt, bei gleichzeitiger Sicherstellung der Stabilität des Kostendeckungsgrad ist die Anpassung der Gebühren der Stadtbibliothek erforderlich.

Gemäß § 4 Absatz 2 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) sind die Verwaltungsgebühren so zu bemessen, daß zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Das gilt auch für die Festlegung und Ausfüllung von Rahmensätzen.

Folgende von der Stadtbibliothek Bremerhaven erhobene Gebühren sind Verwaltungsgebühren im Sinne des §4 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG):

- Gebühren für die Überschreitung der Leihfrist (Ziff. 2.1 bis 2.9)
- Sonstige Gebühren (Ziff. 3.1 bis 3.8)

Der Verwaltungsaufwand der Stadtbibliothek Bremerhaven für die Bearbeitung der Amtshandlungen, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden, ist in den Jahren 2021 gestiegen. Die heranzuziehenden durchschnittlichen Lohnsteigerungen im Anwendungsbereich des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) haben sich folgendermaßen entwickelt: 2021: +1,4%, mind. 50,-€, 2022: +1,8%, 2023: +0%, 2024: 200€, zzgl. 5,5%, zusammen mind. 340,-€. Zugleich ist die Bedeutung dieser Amtshandlungen gleichbleibend. Folglich ist eine Anpassung der Verwaltungsgebühr erforderlich.

II. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Gesetzesänderung.